

2019

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Stein/Keramik/Holz/Säge, andererseits.

Artikel I**Geltungsbereich**

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: für alle Bundesländer;

Fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Holzindustrie; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem oben genannten vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Stein/Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

Persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.

Artikel II**Erhöhung der IST-Gehälter**

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (IST-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. Mai 2019 um 3,2%** zu erhöhen.

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das April-Gehalt 2019. Angestellte, die nach dem 28. Februar 2019 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres IST-Gehaltes.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie zum Beispiel Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge, usw., bleiben unverändert.

Artikel III**Mindestgrundgehälter**

- (1) Die sich aus der nachstehenden Gehaltsordnung ergebenden Mindestgrundgehälter (Artikel VI) gelten ab 1. Mai 2019.
- (2) Bei Inkrafttreten der neuen Mindestgrundgehälter ist zu prüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Mai 2019 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten auf Grund der Vorschriften der Artikel II und III effektiv erhöht.

Artikel V

Rahmenrechtliche Änderungen für den Kollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie und den Kollektivvertrag der Sägeindustrie

- (1) Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie und im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie wird § 5 Abs. 3a neu wie folgt eingefügt:

Die 11. und 12. Tagesarbeitsstunde sowie jene Stunden ab der 51. Wochenarbeitsstunde werden mit einem 100-prozentigen Zuschlag vergütet, sofern diese Stunden ausdrücklich als Überstunden angeordnet wurden. Dieser Zuschlag gebührt nicht für Zeiten gleitender Arbeitszeit, bei betrieblich vereinbarter 4-Tage-Woche, sowie bei Schichtarbeit, sofern es sich nicht um ausdrücklich angeordnete Überstunden außerhalb des Schichtplanes handelt.

Wegen der Umsetzung der elektronischen Zeitaufzeichnung tritt die Regelung des Zuschlags ab der 51. Wochenarbeitsstunde mit 1.1.2020 für alle Betriebe in Kraft. Durch Betriebsvereinbarung mit kompensierenden Maßnahmen kann der Geltungsbeginn für die Regelung des Zuschlags für die 11. und 12. Tagesarbeitsstunde bis längstens 31.12.2019 aufgeschoben werden.

- (2) Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie und im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie wird § 5 Abs. 3b neu wie folgt eingefügt:

Bei Überstundenleistung ist nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von 5 Stunden seit der letzten Ruhepause eine bezahlte Arbeitspause von 10 Minuten in die Arbeitszeit einzurechnen. Bei Arbeitsleistungen über die 10. Stunde hinaus gebührt eine weitere 10-minütige bezahlte Pause, wenn voraussichtlich mehr als 1 Stunde über die 10. Stunde hinaus gearbeitet werden wird.

- (3) Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie und im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie wird folgender § 5a samt Überschrift neu eingefügt:

§ 5a Verbrauch von Zeitguthaben - Rechtsanspruch auf tageweisen Zeitausgleich

- (1) Wurde die Abgeltung für Überstunden durch Zeitausgleich vereinbart, so legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den Verbrauch der Zeitguthaben fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist der jeweilige Zeitsaldo monatlich schriftlich bekannt zu geben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden nicht verbrauchte Zeitguthaben ausbezahlt.
- (2) Die Gleitzeitvereinbarung muss vorsehen, dass ein Zeitguthaben bis zu sechsmal pro Jahr selbstbestimmt ganztägig, nicht zusammenhängend, verbraucht werden kann. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit einer All-Inclusive Vereinbarung *). Jene Überstunden, die durch ein Überstundenpauschale abgedeckt sind, können nicht zur Konsumation von ganztägigem Zeitausgleich herangezogen werden. Vor dem 1.9.2018 bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht. Die Betriebsvereinbarung kann in besonders berücksichtigungswürdigen gerechtfertigten Fällen (z.B. Bindung an Öffnungszeiten, Einzelbesetzungen, etc.) Ausnahmen vom Anspruch auf den ganztägigen Verbrauch von Zeitguthaben vorsehen.

*) Die gemeinsame Erklärung zu All-Inclusive Verträgen aus dem Kollektivvertrag für Angestellte von Mitgliedsbetrieben des Fachverbandes der Holzindustrie vom 1. Mai 2018 ist zu befolgen.

(3) § 18 lit a) lautet:

a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge beträgt ab **1. Mai 2019** im

	Tabelle I in €	Tabelle II in €*)
1. Lehrjahr	700,00	900,00
2. Lehrjahr	900,00	1.170,00
3. Lehrjahr	1.135,28	1.411,92
4. Lehrjahr	1.583,92	1.641,19

*) für Lehrverhältnisse die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen
bzw. mit Reifeprüfung

Artikel VI

Gehaltsordnung

Gemäß § 19 (3) des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Industrie für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Holzindustrie.

a) Holzverarbeitende Industrie gültig ab 01.05.2019

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI
1.u.2.V.-G.-J.	1 596,76	1 670,96	1 997,82	2 588,65	2 847,48	3 393,84	3 733,29	5 002,12
nach 2 V.-G.-J.	1 623,50	1 737,30	2 090,53	2 703,11	2 972,75	3 549,35	3 904,29	5 343,60
nach 4 V.-G.-J.	1 679,69	1 803,64	2 183,24	2 817,57	3 098,02	3 704,86	4 075,29	5 685,08
nach 6 V.-G.-J.		1 869,98	2 275,95	2 932,03	3 223,29	3 860,37	4 246,29	6 026,56
nach 8 V.-G.-J.		1 936,32	2 368,66	3 046,49	3 348,56	4 015,88	4 417,29	6 368,04
nach 10 V.-G.-J.		2 002,66	2 461,37	3 160,95	3 473,83	4 171,39	4 588,29	

Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	MI	M II o. F.	M II m. F.	M III
1.u.2.V.-G.-J.	1 977,71	2 416,07	2 551,28	2 851,74
nach 2 V.-G.-J.	2 041,33	2 504,67	2 648,74	2 972,98
nach 4 V.-G.-J.	2 104,95	2 593,27	2 746,20	3 094,22
nach 6 V.-G.-J.	2 168,57	2 681,87	2 843,66	3 215,46
nach 8 V.-G.-J.	2 232,19	2 770,47	2 941,12	3 336,70
nach 10 V.-G.-J.	2 295,81	2 859,07	3 038,58	3 457,94

b) Sägeindustrie gültig ab 01.05.2019

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
1.u.2. V.-G.-J.	1 596,76	1 609,90	1 841,46	2 361,19	3 085,67	4 793,26
nach 2 V.-G.-J.	1 596,76	1 678,79	1 943,95	2 477,58	3 243,07	5 132,11
nach 4 V.-G.-J.	1 635,65	1 747,66	2 046,45	2 593,96	3 400,47	5 470,96
nach 6 V.-G.-J.	1 679,84	1 816,54	2 148,94	2 710,35	3 557,86	5 809,81
nach 8 V.-G.-J.	1 724,03	1 885,43	2 251,44	2 826,74	3 715,25	6 148,66
nach 10 V.-G.-J.	1 768,22	1 954,30	2 353,94	2 943,12	3 872,65	
nach 12 V.-G.-J.	1 812,42	2 023,19	2 456,43	3 059,51	4 030,05	
nach 14 V.-G.-J.	1 856,60	2 092,06	2 558,93	3 175,90	4 187,45	
nach 16 V.-G.-J.	1 900,80	2 160,94	2 661,42	3 292,27	4 344,83	
nach 18 V.-G.-J.	1 944,99	2 229,81	2 763,92	3 408,66	4 502,23	

Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	M I	M II o. F.	M II m. F.	M III
1.u.2. V.-G.-J.	1 848,70	2 225,90	2 349,08	2 565,03
nach 2 V.-G.-J.	1 908,53	2 309,99	2 445,96	2 677,08
nach 4 V.-G.-J.	1 968,37	2 394,06	2 542,83	2 789,13
nach 6 V.-G.-J.	2 028,20	2 478,14	2 639,70	2 901,17
nach 8 V.-G.-J.	2 088,03	2 562,23	2 736,58	3 013,22
nach 10 V.-G.-J.	2 147,86	2 646,30	2 833,45	3 125,27
nach 12 V.-G.-J.	2 207,69	2 730,38	2 930,33	3 237,32
nach 14 V.-G.-J.	2 267,53	2 814,46	3 027,20	3 349,37
nach 16 V.-G.-J.	2 327,36	2 898,54	3 124,07	3 461,42
nach 18 V.-G.-J.	2 387,19	2 982,62	3 220,95	3 573,47

Artikel VII

Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages ist der **1. Mai 2019**.

Wien, am **19. März 2019**

FACHVERBAND DER HOLZINDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Fachverbandsobmann:

Der Geschäftsführer:

Dr. Erich WIESNER

Dr. Claudius KOLLMANN

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER**

Die gf. Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Barbara TEIBER, MA

Karl DÜRTSCHER

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH, STEIN & KERAMIK, HOLZ, SÄGE**

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Helmut TOMEK

Georg GRUNDEI diplômé